

MUSTERSTATUTEN VEREINE

2500

Ausgabe Dezember 2024

Im Text verwendete Abkürzungen

Schweizerischer Turnverband
STV
Sportversicherungskasse des STV
SVK-STV
werein
Vereinsversammlung
VV
Vereinsvorstand
VS
Technische Kommission
STV
SVK-STV
Verein
VVerein

gelb hinterlegt = Neuerungen im Vergleich zur Version Musterstatuten 2022

kursiv bzw. in [] = als Vorschlag zu verstehen, kann je nach Bedarf angepasst werden

I. Name und Sitz

Art. 1 Name

Der [Verein] ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.

Sitz des Vereins ist [...].

II. Zweck des Vereins

Art. 3 Zweck

Der Verein

- fördert die turnerische und sportliche Betätigung seiner Mitglieder und unterstützt die entsprechenden Ausbildungs-, Wettkampf- und Spielmöglichkeiten.
- unterstützt unter p\u00e4dagogischen, sozialen und gesundheitlichen Gesichtspunkten die Entwicklung und Entfaltung junger Menschen.
- fördert die Kameradschaft und Geselligkeit unter seinen Mitgliedern.
- richtet sein Handeln nach ethischen Prinzipien aus.

Art. 4 Zugehörigkeit

Der Verein und seine Riegen sind Mitglied

- des Kantonalturnverbandes ... bzw. des Regionalturnverbandes ...
- des Kreis- bzw. Bezirksturnverbandes ...
- ..

und sind damit Mitglied des Schweizerischer Turnverbandes (STV).

Der Verein und seine Riegen unterstellen sich den Statuten und Reglementen der Organisationen, denen sie angehören. Sie sind für die Mitglieder des Vereines ohne weiteres verbindlich. Die Mitglieder des Vereines anerkennen und befolgen die entsprechenden Statuten und Regeln.

Alle aktiv Turnenden sind obligatorisch bei der Sportversicherungskasse SVK-STV zu versichern.

Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

Art. 5 Ethik

Der Verein setzt sich für einen gesunden, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein und handelt und kommuniziert respektvoll und transparent.

Der Verein anerkennt die aktuelle «Ethik-Charta» des Schweizer Sports und macht deren Prinzipien bei seinen Mitgliedern bekannt.

Der Verein unterstellt sich dem Doping-Statut und dem Ethik-Statut von Swiss Olympic sowie den weiterten präzisierenden Dokumenten. Die entsprechenden Bestimmungen sind namentlich für seine Organe, Mitarbeitenden, Mitglieder, Athlet*innen, Coaches, Betreuer*innen, Leiter*innen, und Funktionär*innen anwendbar. Mutmassliche Verstösse werden von Swiss Sport Integrity (SSI) untersucht und entsprechend den mit dem Ethik-Statut definierten Fällen sanktioniert. In den übrigen Fällen erfolgt die rechtliche Beurteilung und gegebenenfalls Sanktionierung gemäss den jeweiligen Bestimmungen im Doping-Statut und im Ethik-Statut ausschliesslich durch das Schweizer Sportgericht (SSG) unter Ausschluss der staatlichen Gerichte

Der Rechtsweg richtet sich nach den Bestimmungen gemäss Doping-Statut oder Ethik-Statut bzw. der dazugehörenden Reglemente.

Der Verein anerkennt zudem die Aufgaben und Kompetenzen der Ethikkommission des STV gemäss den STV-Statuten bzw. den einschlägigen Reglementen.

III. Vereinsstruktur

Art. 6 Riegen

Der Verein umfasst folgende Riegen:

[Selbständige Riegen

Aktivriege (Kunstturn-, Geräteriege, Leichtathletikriege, Nationalturner-, Ringerriege, etc.)

- Damenriege, (Gymnastik-, Aerobic-, Geräteriege etc.)
- Frauenriege/Männerriege,
- Senioren/Seniorinnenriege,
- Spielriege ... (Faustball, Handball, Korbball, Volleyball) usw.)
- Jugendriege Knaben, M\u00e4dchenriege, gemischte Jugendriege, (Eltern+Kind, Kinderturnen usw.)

Unselbstständige Riegen:

[...]

Art. 7 Riegengründungen

Weitere Riegen können auf Antrag des VS durch Beschluss der VV gebildet werden.

Art. 8 Riegenstatus und Riegenverwaltung

Die selbständigen Riegen haben eigene Statuten und Reglemente, die der Genehmigung des VS unterliegen. Diese dürfen den Statuten und Reglementen des Vereins nicht widersprechen.

Die selbständigen Riegen verwalten sich gemäss ihren eigenen Vereinsstatuten und -Reglementen selbst.

Die unselbstständigen Riegen sind direkt dem VS unterstellt. Sie werden von diesem verwaltet und gegen aussen vertreten.

IV. Mitgliedschaft

Art. 9 Mitgliederkategorien

Der Verein und seine Riegen umfassen folgende Mitgliederkategorien:

- Aktivmitglieder
- Freimitglieder
- Ehrenmitglieder
- Passivmitglieder

Alle Vereinsmitglieder bzw. Riegen und deren Mitglieder sind dem Mitgliederverband bzw. dem STV gemäss den Vorschriften des STV jeweils für das Kalenderjahr (01.01.-31.12.) zu melden.

Alle Vereinsmitglieder haben die Statuten und die Vereins-/ Riegenbeschlüsse zu befolgen und die Interessen des Vereins zu wahren.

Art. 10 Versicherung

Die turnenden Mitglieder sind für ihren Versicherungsschutz selber verantwortlich. Die Versicherung bei der Sportversicherungskasse STV (SVK-STV) ist für alle Turnenden obligatorisch. Sie anerkennen die Statuten und Reglemente der SVK-STV.

Der Verein ist verantwortlich, dass die Turnenden zeitnah in der entsprechenden Datenbank erfasst werden.

Art. 11 Eintritt, Austritt und Übertritt

Gesuche betreffend den Eintritt in den Verein sind *an den VS / die VV* zu richten. Diese*(r)* entscheidet über die Aufnahme.

Ein Austritt ist *[jederzeit, per Datum, per Ende Jahr]* möglich und ist dem VS mindestens *[Wochen]* vor der VV schriftlich mitzuteilen. *Mitgliederbeiträge sind auch im Fall eines* unterjährigen Austrittes für das ganze Jahr geschuldet.

Der Übertritt von einer Mitgliederkategorie in eine andere kann *[jederzeit, per Datum, per Ende Jahr]* erfolgen.

Die Riegen regeln die Riegenmitgliedschaft nach ihren eigenen Reglementen, melden jedoch die Ein- und Austritte an den VS zwecks Genehmigung an der VV.

Art. 12 Ausschluss

Mitglieder, welche die Statuten und Reglemente des Vereins oder der Verbände vorsätzlich oder gröblich verletzen, ihren Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommen oder sich der Vereinsmitgliedschaft als unwürdig erweisen, insbesondere aufgrund eines von einer Behörde festgestellten Ethikverstosses, können durch VV-Beschluss ausgeschlossen werden. Die betroffenen Mitglieder sind von den Sanktionen schriftlich in Kenntnis zu setzen.

Art. 13 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

Art. 14 Rechte und Pflichten

Aktivmitglieder, welche die obligatorische Schulpflicht erfüllt haben, sind stimm- und wahlberechtigt.

Sämtliche Mitglieder sind verpflichtet, die Bestrebungen des Vereins wie auch des [...]verbands und des STV zu unterstützen und entsprechende Erlasse, Vereinbarungen und Beschlüsse einzuhalten sowie durch ihre Mitwirkung zum Vereinswohl beizutragen.

[Weitere Rechte und Pflichten der Aktivmitglieder bzw. der weiteren Mitgliederkategorien ergeben sich aus den entsprechenden Reglementen bzw. Richtlinien.]

Art. 15 Freimitglieder

Als Freimitglieder können durch die VV auf Antrag des VS Mitglieder oder Personen ernannt werden, welche sich um den Verein verdient gemacht haben.

Ein durch den VS ausgearbeitetes Reglement legt die Voraussetzungen zur Verleihung fest.

Art. 16 Ehrenmitglieder

Als Ehrenmitglieder werden durch die VV auf Antrag des VS Mitglieder oder Personen ernannt, welche sich um den Verein ausserordentlich verdient gemacht haben.

Ein durch den VS ausgearbeitetes Reglement legt namentlich die Voraussetzungen zur Verleihung und das Vorgehen zur Ernennung fest.

Art. 17 Passivmitglieder

Passivmitglied kann werden, wer sich für die Sache des Turnens interessiert und den Verein finanziell unterstützt. Die Mitgliedschaft entsteht [bzw. bleibt] mit der [wiederkehrenden] Bezahlung des entsprechenden Beitrages [bestehen], es bedarf für die Aufnahme keines Beschlusses.

Weitere Rechte und Pflichten ergeben sich aus einem entsprechenden durch den VS ausgearbeiteten Reglement.

V. Organe des Vereins

Art. 18 Organe

Die Organe des Vereins sind

- Vereinsversammlung (VV)
 Vorstand (VS)
 technische Kommission (TK)
- Spezialkommissionen
- Revisionsstelle

Vereinsversammlung

Art. 19 Termin und Zusammensetzung

Oberstes Organ des Vereins ist die VV. Die ordentliche VV findet jährlich, in der Regel im [Monat, 1.Quartal o.ä.], statt.

Sie setzt sich zusammen aus den

- Aktivmitgliedern
- Delegierten der selbständigen Riegen
- Frei- und Ehrenmitgliedern
- Mitgliedern des VS und der TK

Revisionsstelle

Die Vertretung der Delegierten wird durch ein Reglement festgelegt.

Art. 20 Geschäfte

Der VV obliegen die folgenden unentziehbaren Aufgaben und Kompetenzen:

- Festlegung und Änderung der Statuten;
- Wahl/Abwahl des Vorstands:
- Auflösung des Vereins;
- Festlegung/Änderung des Vereinszwecks.

Weiter obliegen der VV folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- Genehmigung des Protokolls der letzten VV
- Mutationen
- Abnahme der Jahresberichte des Präsidiums und der technischen Leitung
- Abnahme der Jahresrechnung des Vereins
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Genehmigung des Jahresbudgets
- Festsetzung der Finanzkompetenz des Vorstandes
- Wahl der Revisionsstelle
- Genehmigung der Reglemente
- Fusionen
- Entscheid über Ausschlüsse von Mitgliedern
- Verwendung des Liquidationserlöses
- Festsetzung [oder Kenntnisnahme] des Jahresprogramms
- Wahl der technischen Leitung
- Wahl der übrigen Mitglieder der TK
- Wahl des Fähnrichs
- Ehrungen

Art. 21 Eingabe für Anträge

Anträge an die VV sind mindestens [x Tage] vorher schriftlich an den VS einzureichen.

Art. 22 Einberufung, Beschlussfähigkeit

Die Einladung zur VV erfolgt [mind. 10 Tage] im Voraus schriftlich [bzw. per E-Mail oder auf anderem für die jeweilige Zielgruppe geeignetem Weg] unter Angabe der Traktanden. Die auf diese Weise einberufene VV ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Art. 23 Ausserordentliche VV

Der VS, oder ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder können, unter Bezeichnung der zu behandelnden Traktanden, jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen VV verlangen.

Die ausserordentliche VV hat spätestens [x Wochen] nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

Art. 24 Stimm- und Antragsrecht

Sämtliche Aktivmitglieder, welche die obligatorische Schulpflicht erfüllt haben, *sowie, Frei- und Ehrenmitglieder* sind an der VV stimm- und wahlberechtigt und haben das Recht, Anträge zu stellen.

Art. 25 Abstimmungen und Wahlen

Über die Vereinsgeschäfte und Wahlen wird in offener Abstimmung entschieden, sofern nicht vorab mittels einfachem Mehr der Stimmenden die geheime Abstimmung oder Wahl beschlossen wird.

Bei Abstimmungen entscheidet das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen. Ausgenommen ist das gesetzlich zwingend vorgesehenen Mindestquorum für die Fusion. Statutenrevisionen bedürfen der Zustimmung einer [gewünschtes Quorum, z.B. 2/3] Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Der Entscheid über die Vereinsauflösung bedarf einer [gewünschtes Quorum, z.B. 3/4] Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit hat der/die Vorsitzende den Stichentscheid.

Bei Wahlen ist im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Art. 26 Anfechtung

Für die Anfechtung von Beschlüssen der VV sind die gesetzlichen Bestimmungen des ZGB einschlägig.

Art. 27 Protokoll

Über die gefassten Beschlüsse der VV ist mindestens ein Beschlussprotokoll abzufassen. [Dieses ist innert x Tagen elektronisch/per Post zu verschicken und/oder zu veröffentlichen.]

Art. 28 Durchführung der VV ohne physische Anwesenheit

Aus wichtigen Gründen kann der VS auf die Durchführung der VV mit physischer Anwesenheit der beteiligten Personen verzichten.

Er kann

- eine virtuelle VV mit elektronischen Mitteln durchführen. Hierbei sind auf elektronischem Weg eine Diskussion und ein Abstimmungs- und Wahlverfahren zu gewährleisten
- eine Abstimmung oder Wahl auf schriftlichem oder elektronischem Weg durchführen.

Es gelten die Termine sowie das Stimm- und Wahlverfahren für die physische VV analog.

Vorstand

Art. 29 Zusammensetzung

Der VS setzt sich zusammen aus

- dem*der Präsident*in
- dem*der Kassier*in
- übrige [...] bis [...] Mitglieder

Er konstituiert sich unter dem Vorsitz ihres*ihrer Präsident*in. Nach Möglichkeit soll jede Riege im VS vertreten sein. Es soll zudem auf eine möglichst ausgewogene Geschlechtervertretung geachtet werden.

Der VS soll eine Geschlechterquote aufweisen, die dem Verhältnis der Geschlechter unter den Mitgliedern entspricht *[je zu 40% / eigener Wert].*

Art. 30 Interessenkonflikte

[Regelung auch in einem Reglement möglich!]

Die Mitglieder des Vorstandes nehmen ihre Pflichten mit der gebotenen Sorgfalt und Effizienz und nach bestem Können wahr.

Sie üben ihre Tätigkeit ausschliesslich im Interesse des Vereins aus.

Besteht die Möglichkeit eines Interessenkonflikts bei einem Mitglied des Vorstandes hinsichtlich eines Beschlusses des Vorstandes, so orientiert diese Person den Präsidenten oder die Präsidentin und tritt für Beratung und Entscheidung in den Ausstand. Zudem unterlässt diese Person jeglichen Austausch mit anderen Vorstandsmitgliedern über den Beschluss. Die Stimmenthaltung aufgrund eines Interessenkonflikts ist im Protokoll festzuhalten.

Betrifft der Interessenskonflikt den Präsidenten oder die Präsidentin, so orientiert diese seinen Stellvertreter bzw. Stellvertreterin.

Bestreitet das betroffene Mitglied den Vorwurf eines Interessenkonflikts, entscheidet der Vorstand unter Ausschluss des betreffenden Mitglieds.

Annahme von Geschenken: Die Mitglieder des Vorstandes [ev. weitere Gremien] dürfen keine direkten oder indirekten Vergünstigungen erbitten, erhalten, annehmen oder abgeben, die in irgendeinem Zusammenhang mit ihrem Mandat im Verein stehen oder diesen Eindruck erwecken könnten und die einen höheren als nur symbolischen Wert [oder Festlegung eines absoluten Betrages] haben.

Art. 31 Amtsdauer

Die Amtszeit beträgt 4 *[oder weniger]* Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus, so erfolgt an der nächsten VV die Nachwahl für die restliche Amtszeit.

Eine Amtsperiode beginnt mit der Wahl an der ordentlichen VV [od. Umschreibung der Amtsperiode].

Die gesamte Amtszeit eines Vorstandsmitgliedes soll 12 Jahre [oder eine andere Dauer] nicht überschreiten, resp. 16 Jahre [oder eine andere Dauer] nicht überschreiten, falls mindestens eine Amtsdauer als Präsident*in erfolgt.

Art. 32 Aufgaben

Der VS führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein gegen aussen.

Er ist namentlich zuständig für

- die allgemeine Leitung des Vereins gemäss Statuten und Reglementen
- die Erarbeitung von Reglementen
- das Festlegen von Aufgaben, Verantwortung und Kompetenzen anhand von Reglementen sowie das Erstellen der Organigramme

Art. 33 Einberufung

Der VS versammelt sich, wenn es das Präsidium oder die Mehrheit der Vorstandsmitglieder als notwendig erachtet.

Art. 34 Beschlussfassung

Der VS ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig. Sofern kein VS-Mitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg gültig. [Beschlussfassung per E-Mail ist möglich.]

Art. 35 Zeichnungsberechtigung

Der*die Präsident*in und/oder ein*e Stellvertreter*in zeichnet jeweils zu zweien mit einem weiteren Mitglied des VS rechtsverbindlich.

Für Wertschriftenanlagen und Transaktionen zeichnen der*die Präsident*in und der*die Kassier*in zu zweien. Für Kasse, Postcheck und Bankkontokorrent hat der*die Kassier*in Einzelunterschrift.

Technische Kommission

Art. 36 Zusammensetzung und Beschlussfähigkeit

Die TK setzt sich zusammen aus

- der technischen Leitung als Präsident*in
- übrige [...] bis [...] Mitglieder

wobei jede Riege vertreten sein soll. Es ist auf eine möglichst ausgewogene Geschlechtervertretung zu achten. Die TK konstituiert sich unter dem Vorsitz ihres*ihrer Präsident*in. Die Zugehörigkeit zur TK und ihre Zusammensetzung wird durch ein Reglement festgelegt.

Die TK ist bei Anwesenheit der Mehrheit ihrer Mitglieder beschlussfähig.

Art. 37 Aufgaben

Die TK ist namentlich zuständig für

- die Koordination aller turnerischen Trainings- und Wettkampffragen
- Vorschläge an den VS über die Beteiligung an den von Verbänden ausgeschriebenen Wettkämpfen, Meisterschaften und Turnfesten
- das Einreichen des turnerischen Jahresprogrammes an den VS zuhanden der VV
- die turnerische Organisation und Überwachung der unselbständigen Riegen, die dem Verein angehören
 - die Integration der Einzelturner*innen in das Vereins- und Riegenturnen.

Art. 38 Einberufung

Die TK versammelt sich, wenn es die technische Leitung oder die Mehrheit der Kommissionsmitglieder als notwendig erachtet.

Spezialkommissionen

Art. 39 Spezialkommissionen

Für besondere Aufgaben können durch den VS Kommissionen gebildet werden.

Revisionsstelle

Art. 40 Zusammensetzung und Wahl

Die VV wählt für eine Amtsdauer von 2 Jahren 2 Rechnungsrevisor*innen als Revisionsstelle *[sowie eine*n Ersatzrevisor*in]*. Mitglieder des Vorstandes sind nicht wählbar. Die Wiederwahl ist zulässig.

Die VV kann für dieselbe Amtsdauer auch eine externe Revisionsgesellschaft wählen.

Art. 41 Aufgaben

Die Revisionsstelle prüft insbesondere die Jahresrechnung und Bilanz des Vereins, allfällige Fonds, Kassen von Kommissionen sowie Abrechnungen von Festanlässen. Sie ist jederzeit berechtigt, in die Buchhaltung und die Belege Einsicht zu nehmen.

Sie erstatten der VV einen schriftlichen Bericht und stellen ihr entsprechende Anträge.

Art. 42 Stimm- und Wahlbüro

Die Revisionsstelle führt, sofern notwendig, das Stimm- und Wahlbüro an der VV.

VI. Verwaltung

Art. 43 Protokoll

Über Beschlüsse an Vereins- und Riegenversammlungen sowie Vorstands- und Kommissions-Sitzungen ist ein Protokoll zu führen.

Art. 44 Reglemente

Aufgaben, Verantwortung und Kompetenzen des VS und der Kommissionen sind in Reglementen verbindlich zu umschreiben.

Art. 45 Zuständigkeit

Für den Erlass von Reglementen ist der VS zuständig. Reglemente bedürfen zusätzlich der Genehmigung der VV.

Art. 46 Archiv

Der Verein unterhält zur Aufbewahrung aller wichtigen Aktenstücke, Dokumente *und Gegenstände [ein Archiv / eine elektronische Ablage]*. Im Zusammenhang mit den gesetzlichen Aufbewahrungspflichten gelten die Bestimmungen des OR. Nähere Bestimmungen sind mittels Richtlinien festzulegen.

Art. 47 Datenschutz und -sicherheit

Der Verein beachtet die jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen im Zusammenhang mit dem Datenschutz und der Datensicherheit.

Er stellt insbesondere sicher, dass grundsätzlich nur für die Erfüllung des Vereinszwecks notwendige Mitgliederdaten gesammelt werden und dass seine Mitglieder für den Fall der Weitergabe von Mitgliederdaten an Dritte eine Einwilligungserklärung abgegeben haben.

[Weitere Bestimmungen regelt der Verein in entsprechenden Reglementen und Weisungen.]

VII. Haftung

Art. 48 Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen, vorbehalten eines strafrechtlich relevanten Verhaltens.

VII. Finanzen

Art. 49 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 50 Einnahmen

Die Einnahmen des Vereins setzen sich insbesondere zusammen aus

- Mitgliederbeiträgen
- Subventionen
- Erträgen des Vereinsvermögens
- Gewinn aus Veranstaltungen
- freiwilligen Beiträgen (Gönner*innen) und Schenkungen

Art. 51 Ausgaben

Ausgaben des Vereins sind insbesondere

- Verbandsbeiträge
- Verwaltungskosten
- Turnbetriebskosten
- Kostenbeiträge an Riegen und Einzelturner für die Teilnahme an den von STV-Verbänden organisierten Meisterschaften und Turnfesten
- Beiträge an Riegen zwecks Geräte- und Materialanschaffungen
- Übernahme von Spesen- und Leiterentschädigungen
- ausserordentliche Ausgaben ausserhalb des Budgets

Ein Reglement legt die Kompetenzen im Zusammenhang mit ordentlichen und ausserordentlichen Ausgaben des Vereins fest.

Art. 52 Mitgliederbeiträge

Art und Höhe der Mitgliederbeiträge werden [jährlich durch VV-Beschluss festgesetzt / mittels Reglement festgelegt].

Der Mitgliederbeitrag ist jeweils für ein ganzes Geschäftsjahr zu entrichten.

Art. 53 Beitragsbefreiung

Die Voraussetzungen für die Befreiung von Mitgliederbeiträgen sind in einem Reglement festgelegt.

VIII. Schlussbestimmungen

Art. 54 Besondere Fälle

Für alle Fälle, die durch diese Statuten nicht geregelt sind, gelten sinngemäss die Statuten des Mitgliederverbandes des STV bzw. des STV.

Art. 55 Auflösung

Ort und Datum

Die Auflösung des Vereins oder einer Riege kann nur an einer zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen VV und mit einer Mehrheit von [gewünschtes Quorum, z.B. ¾] der Stimmen der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Art. 56 Vermögensverwendung bei Vereinsauflösung

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das gesamte Vermögen inkl. den Fonds dem [...] verband [...] zu. Es ist sinngemäss und entsprechend dem Zweck des aufgelösten Vereins zu verwenden.

Art. 57 Vermögensverwendung bei Riegenauflösung

Wird eine selbstständige Riege des Vereins aufgelöst, geht deren Vermögen zur treuhänderischen Verwaltung an den Verein. Wird innert [...] Jahren keine gleichartige Riege gebildet, geht das Vermögen der Riege in das Vereinsvermögen über.

Art. 58 Frühere Bestimmungen und Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten ersetzen die Statuten vom [...] Sie wurden an der [ausserordentlichen] VV vom [...] genehmigt. Sie treten mit Genehmigung durch den Vorstand des Mitgliederverbandes [...] in Kraft.

Für den ... verein

Präsident*in

Sekretär*in

Vorliegende Statuten wurden durch den Vorstand des Kantonalturnverbandes ... anlässlich seiner Sitzung vom ... [auf dem Zirkularweg am....] genehmigt.

Präsident*in

Sekretär*in